

Stadt Wörth a.d.Donau
Fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt
Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung
von Lastenrädern

Die Stadt Wörth a.d.Donau hat sich mit Beschluss des Stadtrates vom 11.07.2019 entschieden, für die Anschaffung von Lastenrädern durch Privatpersonen einen Zuschuss zu gewähren. Die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 12.09.2019 genehmigt.

Bei der Gewährung von Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Die für die Gewährung von Zuschüssen im Sinne dieser Richtlinie veranschlagten Haushaltsmittel sind für jedes Haushaltsjahr auf einen Höchstbetrag, veranschlagt im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres, gedeckelt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Verpflichtungen zu Lasten der Stadt Wörth a.d.Donau können daraus nicht abgeleitet werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien, Lastenrädern, mit oder ohne batterieelektrischer Tretunterstützung.

Gefördert wird ausschließlich die Anschaffung von Neufahrzeugen.

Nicht förderfähig sind insbesondere nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern oder an E-Bikes.

Förderfähige Nutzung

Die auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für private Zwecke genutzt werden.

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt 7 Jahre. Der Zweckbindungszeitraum beginnt mit dem Rechnungsdatum der Anschaffung. Die Stadt Wörth a.d.Donau, ist berechtigt, die richtlinienkonforme Mittelverwendung und die richtlinienkonforme Nutzung zu prüfen.

Art und Umfang der Förderung

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt einmalig und je Fördergegenstand in Höhe von 25% des nachgewiesenen Anschaffungswertes, im Einzelfall bis maximal 1.000 Euro.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Wörth a.d.Donau.

Die Gewährung eines abermaligen Zuschusses erst nach Ablauf von 7 Jahren ab der Bewilligung der Erstgewährung eines Zuschusses möglich.

Antragstellung

Die Antragstellung hat schriftlich und mit allen erforderlichen Angaben zum Anschaffungsgegenstand, dessen Verwendung sowie einer Versicherung zur Einhaltung der Zweckbindung und einer dem Sinne der Förderung dienlichen Nutzung im Sinne dieser Richtlinie zu erfolgen.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss vor dem Kauf (Rechnungsdatum) bei der Stadt vorliegen.

Die förderunschädliche Anschaffung des Fördergegenstandes ist erst nach schriftlicher Bewilligung des Zuschusses durch die Stadt möglich.

Unter Berücksichtigung der gedeckelten Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Gewährung von Zuschüssen erfolgt eine Reihung der vorliegenden Zuschussanträge nach dem Eingangsdatum. Die Reihung der Anträge und deren Bewilligung wird im folgenden Haushaltsjahr vorgetragen, falls die bereitgestellten Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr ausgeschöpft sind.

Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Veräußerung eines geförderten Fahrzeuges ist frühestens nach Ablauf von 7 Jahren ab der Anschaffung (Rechnungsdatum) zulässig.

Der Antragsteller verpflichtet sich, der Stadt eine Veräußerung vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums mitzuteilen. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jeden nicht genutzten Monat des Zweckbindungszeitraumes an die Stadt zurückzuerstatten.

Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2019 in Kraft und gilt vorerst bis zum 30.09.2024.

Wörth a.d. Donau, den 20.09.2019


Anton Rothfischer
1. Bürgermeister